

W 6  
244

X 222 07 82





## PRO MEMORIA.

## §. I.

Als von Einem Hochlöblichen Fränckischen Creyses ausschreibender Herren Fürsten, Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. mit dem Eingang verwichenen Jahrs eine Creysß Execution-Commission befehliget worden, gegen die saumseige Stände mit würcklicher Execution zu verfahren, dieselbe darauf würcklich ausgerücht, und dann auch den Creysß Stand Sachsen Ilmenau betreffend sollen, welcher in denen letztern erhaltenen Reitanten Listen sich mit 6621. Gulden 11. Kr. von An. 1735. bis 1748. incl. desgleichen mit 308. Gulden 30. Kr. wegen 30. Römer-Monaten pro 1750 und mit 3461. Gulden 9. Kr. an Zinsen bis vltim. Octobr. 1750 in Summa mit 10390 Gulden 50 Kr. angesetzt befunden, so haben des Herren Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durchlaucht, als Ober-Vormund des Durchlauchtigsten Sachsen-Weimar, und Eisenachischen Landes, Prinzen, und Landes-Administrator des hiesigen Fürstenthums Weimar und der demselben angehörigen Hennebergischen Landes-Portion Ilmenau, nachdem Sie Sich von der Sache Bewandniß ausführlichen unterthänigsten Bericht erstatten lassen, bey denen sich ereigten wichtigen Umständen der Nothdurft zu seyn geachtet, an Höchstgedachter Creysß ausschreibender Herren Fürsten Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchlaucht. unterschriebenen eigens abzuschicken, und sowohl zu Abwendung ermeldter Execution behörige Vorstellung machen, als auch dabey gleichwohl, um Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht aufrichtigstgefinnte patriotische Reichs-Ständische Bereitwilligkeit gegen einen löblichen Fränckischen Creysß, und die dabey allerdings habende Attention auf die nicht weniger bekant gewesene Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zu Herzn. gegangene Verdienste der Creysß-Casse auf alle möglichste Weise werckthätig darzutun, die Zahlung einer vorwaltenden Umständen nach beträchtlichen Summe von 3000 Gulden anerbieten zu lassen; Und Höchstgedachter Creysß-Ausschreibender Herren Fürsten Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchlaucht haben nach Dero Höchstverehrender Gerechtigkeit Liebe und Equanimität denen Höchst-Ihnen selbstem gehörenden Vorstellungen statt zu geben gnädigst geruhet, daß Sie die vorgeragene Umstände von der Erheblichkeit zu seyn ermesen, die anerborene 3000. Gulden auf Abschlag anzunehmen, das Amt Ilmenau von der würcklichen Execution für diesemahl zu erheben, und das weitere des gesamten Creyses Entscheidung anheim zu lassen. Indeme nun Höchstgedachte des Herren Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Sachsen-Weimarischen Ober-Vormundes und Landes-Administratoris Hochfürstl. Durchlaucht hierauf der fernern Nothdurft zu seyn befunden, unterschriebenen berührter Sache wegen nunmehr auch an die gegenwärtig alhier vorliegende allgemeine löbliche Creysß-Versammlung abzuschicken. so ist von Höchstgedacht Einem gnädigsten Herren Hochfürstl. Durchl. Unterschriebener gnädigst befehliget, Einer Hochlöblichen Creysß-Versammlung das mehrere hiernach folgend gesienend vorstellend zu machen.

## §. II.

Der Ursprung der Sache erholt sich von dem Jahr 1660. Die hohe Herren Reichthabere der Gefürsteten Graffschaft Henneberg-Schleusingen waren damals die beide Sachsen-Weimarische Herren Gebrüder, Herzog Wilhelm zu Weimar, und Herzog Kense zu Gotha, Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen, und Herzog Moritz zu Sachsen-Regh. Sie theilten in diesem Jahre Ihre



Ihre bis dahin in ungetheilte[r] Gemeinschaft besessene gemeldte Graffschafft unter sich nach der Proportion von 12 Theilen, so daß  $\frac{2}{3}$  Herzog Moritz, die eine Helfte von  $\frac{1}{3}$  Herzog Friedrich Wilhelm, und die andere Helfte der  $\frac{1}{3}$  die beyde Herren Brüder, Herzog Wilhelm und Ernst haben sollten. Herzog Moritz wurde aus zweyen auf  $\frac{1}{3}$  gemachten Loosen die Wahl gegeben, und in die übrige  $\frac{1}{3}$  theilten sich die Herzoge zu Weimar und Altenburg, nach der Gelegenheit ihrer Lande. Herzog Moritz zu Sachsen-Zeitz bekam die Ämter, Städte und Dörter, Ehemar, Mafsfeld, Meinungen, Kellerey, Wehrungen, Cammer, Cuth Henneberg, und Hof Wilk; und die beyde Herren Brüder Herzoge Wilhelm und Ernst von Sachsen-Weimar bekamen die Ämter, Städte und Dörter, Zimenau, Sand, Wasungen, Frauen-Weitungen und Kaltenordheim, wovon hinwiederum in der unet sich besonders gemachten Abtheilung Herzog Wilhelm zu Weimar Zimenau und Kaltenordheim, und Herzog Ernst zu Gotha, Sand, Wasungen und Frauen-Weitungen nahmen. Die Land-Steuern dieser solchergestalten vertheilten Graffschafft beliehen sich zu einem einfachen Steuer-Termin zusammen auf 2833 Gulden Weisn. 18 Gr.  $3\frac{1}{2}$  Pfennig, also daß davon kommen sollten auf Herzogs Moritzen  $\frac{1}{3}$  1180 Gulden, 16. Gr.  $4\frac{1}{2}$  Pf. auf Herzogs Friedrich Wilhelms Helfte von  $\frac{1}{3}$  826. Gulden, 11. Gr.  $5\frac{1}{2}$  Pf. auf Herzogs Ernstens vierten Theil von  $\frac{1}{3}$  413 Guld. 5 Gr.  $8\frac{3}{4}$  Pf. und auf Herzogs Wilhelms vierten Theil von  $\frac{1}{3}$  auch 413 Guld. 5 Gr.  $8\frac{3}{4}$  Pf. Und der Reichs- und Treys-Matricular-Anschlag der Graffschafft war damals 2200 Gulden Rheiml. also, daß er Herzogs Moritzen Antheil mit 91 Gulden 40 Kr. Herzogs Friedrich Wilhelms Antheil mit 64 Gulden 10 Kr. Herzogs Ernstens Antheil mit 32 Gulden, 5 Kr. und Herzogs Wilhelms Antheil auch mit 32 Gulden 5 Kr. betraf. In der Anlage sub Lit. A ist ein Extract des Theilungs-Recesses d. d. Weimar den 9ten August. 1660. zu ersehen.

A.

## §. III.

Gemeldte Landes-Theile der Graffschafft Henneberg konten nun aber nicht so accurat gemacht werden, daß nicht in einem Theil sich einiger Mangel von ordentlichen Cammer-Revenüen und Intraden, oder auch von Land-Steuern, und hingegen in einem andern Theil sich ein Ueberschuß erzeiget hätte. So bekam Herzog Moritz in seiner Portion an Intraden 274 Gulden 9 Pf.  $1\frac{2}{7}$  Heller zu viel, und hingegen an Land-Steuern 240 Gulden, 6 gr.  $3\frac{1}{7}$  Pf. zu wenig. Dabero derselbe ratione seines Ueberschusses an Intraden dem Weimarischen Theil, als dem an Einkünften etwas ermangelt, das halbe Dorf Melis des Amts Benfhausen, und das Dorf Uendorf des Amts Kühndorf, cum iure territoriali, jedoch also, daß die Land-Steuern von solchem halben Dorf Melis, und dem Dorf Uendorf Zime, Herzog Moritzen, verblieben, abgetreten hat; wie hinwiederum ratione seines Mangels an Land-Steuern demselben aus dem Gesamt-Amte Fischberg 82 Guld. 7 gr.  $11\frac{3}{4}$  Pf. und aus dem an Altenburg gekommenen Amte Ehemar 157 Guld. 19 gr.  $3\frac{1}{7}$  Pf. angewiesen worden sind. Dem Weimarischen Theil haben, über das aus Herzogs Moritzen Portion pro 274 Guld. 9 Pf.  $1\frac{2}{7}$  Heller Intraden bekomene halbe Dorf Melis und Dorf Uendorf, annoch 613 Gulden 11 gr.  $2\frac{1}{2}$  Pf. an Einkünften und an Land-Steuern zu einem einfachen Termin 117 Guld. 6 gr.  $4\frac{1}{2}$  Pf. ermangelt, welche demselben von Herzog Friedrich Wilhelmem mit

mit denen Dörfern Herpf und Stepfershausen des Amts Maffeld erlegt worden. Und dieser mit dem halben Dorf Nells und dem Dorf Utendorf, wie auch denen Dörfern Herpf und Stepfershausen, resp. von Herzog Moritzen und Herzog Friedrich Wilhelm dem Weimarischen Theil geschehene Erlass ist in der unter denen beyden Weimarischen Herren Gebrüderern Herzogen Wilhelm und Ernst unter sich gemachten Theilung an Herzog Ernst zu Gotha gekommen.

§. IV.

In allegirtem Receis de 1660 ist, wie es die Natur der Sache allerdings erfordert, und so auch in denen gemeinen Rechten und des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden enthalten ist, ausdrücklich verordnet worden, daß die Hochs fürstl. Herren Theilhabere und deren Successores die Reichs- und Creys, wie auch Cammer-Verichts-Onera jeder für seinen Theil nach ihren Land-Steuren und aus denselben tragen und entrichten solten; Und deme zur natürlichen und nöthwendigen Folge ist sich des mehrten und in ausführlichem Inhalt verglichen worden, daß derjenige hohe Theilhaber, der in seinem Theil zu wenig Landsteuern empfangen, sich des halben an sichern ihm in anderer Landes-Portionen dazu bestimmten Orten zu erholen, und solchane besteuende Orte die Reichs- und Creys, wie auch Cammer-Verichts-Onera pro rata mitzutragen haben solten.

So besagt forbaner Receis de 1660. nachdem in demselben Art. 5. daß, um dem Cammer-Gericht kund zu machen, was jedem zu seiner Portion zukomme, demselben die getroffenene Abtheilung communiciret werden solle, gemeldet worden, Art. 6. daß ebenmäßige Communication auch wegen Abtheilung der Hennebergischen Land-Steuren an den Fränkischen Creys ergehen solle, als wornach die Reichs- und Creys-Anlagen zu repartiren seyn; Ferner daß, wenn ihre hoc recessu unter sich vertheilte gefürstete Graffschaft Henneberg einige Einquartierung aus einem Reichs- oder Creys-Schlusß betreffen würde, die hohen Herren Theilhabere sodann dieselbe unter sich nach dem Steuer-Anschlage de an. 1659. und der unter sich vorherz getroffenenen Steuer-Theilung ebenmäßig aus- und abtheilen, auch alle onera hospitatorum deme gemäs tragen helfen wollen. Wornach in eben solchem Art. 6. wie auch Art. 27. wegen des schon gemeldten Abgangs der 240 Guld.

6 Gr. 3 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Pfen. welche Herzog Moritzen an Landsteuern zu einem einfachen Termin eranzelt haben, der oben auch schon gemelte Erlass derselben aus dem Gesamt-Amte Fischberg und dem Altenbürgischen Amt Eymar recessiret, und hier angefügert worden, wie Herzog Wilhelm und Herzog Ernst, wie auch Herzog Friedrich Wilhelm für sich und ihre Nachkommen bewilligen, daß Herzog Moritz und dessen Nachkommen auf so begebende Fälle sich proportionirenen Beytrags halber der hospitations-Kosten entweder an denen Herzog Moritzen assignirten Steuer-Ortern erholen oder nach solcher proportion diese Oerter mit willkührlicher Einquartierung, gleichwie seine eigene Untertanen, belegen möge. Desgleichen ist Art. 7. wegen des Soldes des gemeinschaftlichen Hennebergischen Adlichen Kriegs-Naths, daß die hohe Herren Theilhabere die Abtheilung des Soldes oder Unterhalts ebenermäßen nach dem modo derzeit beschribenen Steuer-Theilung anstellen, und, was jedem zu seiner rata zukommt, gebührend abstatten wollen, dabey auch Herzog Moritz und seine Nachkommen des proportionirelichen Beytrags von denen ihm besteuenden Orten sich zu erholen besugt seyn solle; Und Art. 8. wegen der Landes-Schulden unter sich vertheilt, sie also auch die Landes-Schulden nach Land und die Steuern unter sich vertheilen, und auch duffalls unter ihren portionen der Landes-Steuren vertheilen wollen, und auch duffalls unter denen eigenen und andern Besteuenden Untertanen kein Unterscheid, sondern damit allerdings also gehalten werden solle, wie oben beyrn Punct der Reichs- und Creys-Einquartierung und des Adlichen Kriegs-Naths mit mehrtem berührt seye.

## §. V.

- In dem unter denen beyden Herren Gebrüdereten Herzog Wilhelmen zu Weimar und Herzog Ernst zu Gotha hierüber ferner getrossenen besonderen Theilungs, Vergleich und d. d. Zillbach den 19 August 1661. Innhalts des sub B.
- B. anliegenden Extractus errichteten Reces hat art. 13, da Herzog Wilhelms zu seiner Portion noch 123 Gulden 10 gr. 7 Pf. an einem einfachen Termin Lands-Steuer ermangelten; Herzog Ernst denselben an die Dörfer in seinem Amt Sand, besage einer ihm zugestellten Specification, damit cum iure executionis und dergestalt gemessen, wie es in dem Haupt-Theilungs-Reces Art. 27 S. an Steuern hingegen 2c. insgemein abgeredet worden, und daselbst mit mehrern enthalten ist. Es ist also hieher auf solche Sandische Steuern à 123 Gulden 10 Gr. 7 Pf. alles zu wiederholen, was in hievorstehendem §. 4. aus dem Haupt-Theilungs-Reces de 1660. zu ersehen gegeben worden. Diesemnach begriff von dem ehemaligen Reichs- und Creys- Maticular- quanto der Grafschaft Henneberg, Schleusingen à 220 Gulden Rheinal, Die Sachsen, Zeitz, oder Raumburgische rata à 91 Gulden 40 Kr. in Herzogs Moritzigen Portion von  $\frac{7}{12}$  Landsteuern à 1180 Gulden Meissn. 16 Gr.  $4\frac{1}{2}$  Pf. auch die Landsteuern von denen Orten Themar, halb Meissl und Utendorf, und die Weimarische rata à 32 Gulden 5 Kr. in Herzogs Wilhelms Portion eines Viertels von  $\frac{7}{12}$  Landsteuern à 413 Gulden 5 Gr.  $8\frac{3}{4}$  Pf. die Steuern von Sand à 123 Gulden 10 gr. 7. Und so wurden die Reichs- und Creys- wie auch Cammer-Gerichts-Onera, der natürlichen, rechtlichen und Reichs-Constitution gemäßen Gebühr und Schuldigkeit nach, getragen und entrichtet, bis auf das Jahr 1674; in welchem sich mit denen Sandischen Steuern à 123 Gulden 10 Gr. 7 Pf. eine Alteration begeben, da nemlich in dem sub Lit C integraliter hier anliegendem Vergleich d. d. 25 August. 1674. mehr hochgedachten Herzogs Wilhelms glor. mem. Herren Erbin, Herzog Johann Ernst zu Weimar und Herzog Johann Georg zu Eisenach, benehnt ihrem Herrn Bruder Herzog Bernharden zu Jena, sich bewegen liessen, ermelde Sandische Steuern Ihrem Herrn Oade, Herzog Ernst zu Gotha hinwieder zu überlassen. Hierauf erfolgte die Angebür, daß das Hochfürstl. Haus Sachsen-Gotha von solcher Zeit an ermelde Sandische Steuern, und zwar in großer Anzahl, immerfort erhoben, davon aber der so klaren und ausdrücklichen zu einer beständigen norm und Cynosur errichteten Verordnung derer Recesse de 1660. und 1661 sowohl, als auch aller natürlichen Billigt. it, und allen Rechten und Reichs-Constitutionen, wie auch der gemeinbekannten Observanz des Heil. Reichs ganz offenbahr entgegen, niemahlen nichts an Reichs- und Creys- wie auch Cammer-Gerichts-Oneribus getragen und entrichtet, sondern alle solche Onera immerfort denen Hochfürstlichen Häusern Sachsen-Weimar- und Eisenach unter ihren Amtenau- und Kaltenordheimischen maticular-quantos zu tragen und zu entrichten überlassen.
- C.

## §. VI.

Nur dieses kann schon genug seyn, Einer Hochlöblichen Creys-Versammlung die offenbahre Beschwerde des Amtes Amtenau vorstellig zu machen. Es ist zwar hierunter bey dem Hochfürstlichen Weimarischen Hause aus denen hievor ergangenen Actis nicht unbekannt, was von dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Gotha, wie auch dem Hochfürstlichen Meiningischen Hause, an welches mehrermeldes Amt Sand an 1681 befanntlich gekommen, sowohl damals, als weiland Herrn Herzogs Johann Wilhelms zu Eisenach Hochfürstl. Durchl. unter mehr andern Differenden auch dieser Sache halber wegen des bey dem Amt Kaltenordheim habenden gleichmäßigen Interelle, mit dem Hochfürstlichen Hause Sachsen-Gotha in via compromissi ad duplices vsque, welche von Hochfürstl. Sachsen-Gothaischer Seite zurückgeblieben, Schriften angewehlet, und als des Höchstseitzigen Herzogs Ernst Augusts zu Weimar Hochfürstl. Durchl. (nachdem Höchstselebe solcher Sache halber mit Anfügung derer Recesse ein ausführliches Schreiben d. d. 2. August 1733. an die damalige hohe Creys-

Ereys, ausschreibende Herren Fürsten erlassen haben) bey dem Kayserl. Reichs Hofrath zu Wien dicto anno 1733. Klage geführt, eingewendet worden, als auch ferner eingewendet werden möchte. Neben deme aber, daß man Hochfürstl. Weimarischer Seits gegen alle solche Wiederreden rüchtrige Gründe vor sich hat, und, wenn man gleich zugiebt, daß man in seiner eigenen Sache richterlicher Weise nicht selbst urtheilen kann, doch dieses wenigstens allezeit gewiß bleiben wird, daß alle jene Wiederreden alioris indagatis seyen; So ist hier nicht der Ort, wo man mit hochgedachten Fürstlichen Häusern darüber in contention zu gehen hätte, als welches allerdings dahin auszufehen ist und billig ausgefetzt wird, wann das Hochfürstl. Haus Sachsen, Weimar an jenseitige Hochfürstl. Häuser, was seither an 1674 bis hieher an Reichs- und Ereys, wie auch Cammer- Gerichts-Oneribus, mit unverbundener Uebertragung des Amtes Sand, indebite getragen und entrichtet worden, zurück fordert, oder in andere Weise solche Sache coram competente iudicio zur discussion und richterlicher Entscheidung kommt. Bey gegenwärtigem zu Einer hochlöblichen Ereys-Versammlung gehenden Besuch hat man nicht die Meinung, eine rem domesticam höchstgedachter Fürstlichen Häuser zu tractiren, sondern man gedenckt sich bloßer Dingen an das hier vorliegende wahre Objectum zu halten, welches ein negotium economicum des Hochlöbl. Ereyses ist.

§. VII.

Hey diesem gegenwärtig vorliegenden wahren objecto der Sache hat es nun überall seine Nichtigkeit, daß

1) per laudatos Recessus de 1660 et 1661 weyland Herzog Wilhelm zu Sachsen, Weimar unter denen ihm nach seiner Portion auf ein Viertel von  $\frac{7}{12}$  angewiesenen Land-Steuren à 413 Gülden Meißn. 5 gr.  $8\frac{1}{2}$  Pf. einfachen Steuer-Termins die mehr ermeldte Sandische Steuern à 123 Gülden Meißn. 10 gr. 7 Pfenn. mitgehabt habe.

2) Daß durch die von Herzogs Wilhelms Herren Söhnen an Sachsen, Gotha per Recessum de 1674 geschene Zurückgabe mentionirter Sandischer Steuern à 123 Güld. 10 gr. 7 pf. die Herzog Wilhelmen auf ein Viertel von  $\frac{7}{12}$  ungetheilte portion der Landsteuren um so viel vermindert worden, und also nach Abgang solcher 123 Güld. 10 gr. 7 pf. Sandischer Steuern von dem quantum der 413 Güld. 5 gr.  $8\frac{1}{2}$  pf. nur noch überabgeblieben sind 289 güld. 16 gr.  $1\frac{1}{2}$  pf.

3) Daß per Recessus de 1660. et 1661 die Reparation des Henneberg, Schleswingsischen Reichs- und Ereys, matricular-quantum à 220 güld. nach proportion der jedem Herrn Theilhaber zugetheilten portion von Landsteuren gemacht worden, und dabero das auf Herzog Wilhelmen von ermeldten 220 güld. zu einem Viertel von  $\frac{7}{12}$  getommene quantum der 32 güld. 5 kr. unter denen 413 güld. Meißn. 5 gr.  $8\frac{1}{2}$  pf. Landsteuren auf die 123 güld. Meißn. 10 gr. 7 pf. Sandische Steuern mitgelegt worden.

4) Daß, als An. 1678 das alte Henneberg, Schleswingsische Reichs- und Ereys, matricular-quantum der 220 güld. auf 146. güld. 40 kr. moderirt worden, das in der reparition solchen quantum auf Sachsen, Weimar getommene quantum à 21 güld. 23  $\frac{1}{2}$  kr. annoch den nemlichen Rapport, wie es zuvor gewesen, auf ein Viertel von  $\frac{7}{12}$  habe, und also, ungeachtet post Recessum de 1674 Sachsen, Weimar die 123. güld. 10 gr. 7 pf. nicht mehr, sondern Sachsen, Gotha und seit an 1681 Sachsen, Weimungen dieselbe erhoben, diese 123 güld. 10 gr. 7 pf. Sandische Steuern in gemein dem Sachsen, Weimarischen Reichs- und Ereys, matricular-quantum à 21 güld. 23  $\frac{1}{2}$  kr. annoch mit begriffen seyen.

5) Daß, als nachhero bey Einem löblichen Fränckischen Ereys in annis 1701 und 1720 die Anschläge auf den numerum rotundum von 4000 güld. gemacht, und in jenem de 1701 die Henneberg, Schleswingsische Grafschaft auf 139 güld. und in specie die Sachsen, Weimarische portion Ilmenau auf 10 güld.  $8\frac{1}{2}$  kr. wie auch die Sachsen, Eisenachische portion Kaltenbornheim auf eben so viel, in diesem de 1720 also auf

141 guld. und in specie Zimenau auf 10 guld. 17 fr., wie auch Kaltmordheim auf eben so viel angesetzt worden, es mit solchen auf die beyde Sachsen-Weimar- und Eisenachische portionen Zimenau und Kaltmordheim gelegten quantis gleichergestalten die nehmliche Verwandschaft habe, daß nehmlich darinne die proportion, wie zuvor, auf ein Viertel von  $\frac{7}{12}$  genommen, und also die 123 guld. 10 gr. 7 pf. Sandische Steuern darinne mitbegriffen worden, ungeachtet solche nicht mehr zu Zimenau und Kaltmordheim gekommen, sondern Sachsen-Weinungen selbige für sich erhoben.

6) daß, nachdem die 123 guld. 10 gr. 7 pf. Sandische Steuern per Recessum de 1674 an Sachsen-Gotha zurück gegeben worden, zu gleicher Zeit auch selbige von dem quanto derer dem Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Theil auf eine portion eines Viertels von  $\frac{7}{12}$  zugetheilt gewesen 413 guld. 5 gr. 8  $\frac{1}{2}$  pf. hätten abgeschrieben, und daß mithin auch per naturalem consequentiam an dem Zimenau- und Kaltmordheimischen Reichs- und Creys- Matricular- quanto so viel hätte abgenommen, und auf den Inhaber von Sand hätte gelegt werden sollen, als die proportion von 123 guld. Weisn. 10 gr. 7 pf. gegen 413 guld. Weisn. 5 gr. 8  $\frac{1}{2}$  pf. ergibt; Gleichwie

7) ein solches bey dem Sachsen-Naumburgischen Antheil an der Grafschaft Henneberg-Schleusingen bekannter maßen geschehen, da, als an 1681 Sachsen-Naumburg die per Recessum de 1660. erhobene Steuern von den Orten Themar, halb Meiss und Ulendorf, an Sachsen-Gotha erlassen, zu gleicher Zeit auch sothane Steuern derer Orte Themar, halb Meiss und Ulendorf, von denen Sachsen-Naumburg auf  $\frac{5}{12}$  zugetheilt gewesen Landsteuern à 1180 guld. 16 gr. 4  $\frac{1}{2}$  pf. abgeschrieben, und zu gleicher Zeit auch nach proportion der Steuern ermeldter Orte von dem Naumburgischen Reichs- und Matricular- quanto so vieles abgenommen, und derer Sachsen-Gothaischen Häuser matricular- quanto zugelegt worden; wie, um nur den letzten An. 1720 gemachten Anschlag, in welchem die Grafschaft Henneberg-Schleusingen mit 141 guld. angesetzt worden, zum Exempel zu nehmen, daraus zu sehen ist, indeme, da es Thur-Sachsen zur rata à  $\frac{5}{12}$  mit 58 guld. 45 fr. betroffen hätte, diesen höchsten Theilhaber nicht so viel, sondern nur 47 guld. 52  $\frac{1}{2}$  fr. und denen Sachsen-Gothaischen Häusern, die es iuxta Recessum de 1660. nach denen ehemaligen Altenburg- und Gothaischen portionen auf eine Helfte von  $\frac{7}{12}$  und ein Viertel von  $\frac{7}{12}$  mit 61 guld. 41  $\frac{1}{2}$  fr. betroffen hätte, mehrers, nehmlich mit dem Zufas dessen, so Thur-Sachsen abgenommen worden, 72 guld. 26  $\frac{1}{2}$  fr. dahingegen Sachsen-Weimar und Eisenach, denen die rata der abgegangenen Sandischen Steuern hätte abgenommen werden sollen, nach der alten proportion auf ein Viertel von  $\frac{7}{12}$  20 guld. 34 fr. angesetzt worden.

8) daß solchergestalten Zimenau und Kaltmordheim zu ihrer offenbaren Beschwerde mehr ermeldte 123 guld. 10 gr. 7 pf. Sandische Steuern seither à 1574 in allen Reichs- und Creys- auch Cammer-Gerichts- oneribus indebitis übertragen, hingegen

9) die Hochfürstliche Häuser Sachsen-Gotha und Weinungen ratione gemeldter Sandischen Steuern à 123 guld. 10 gr. 7 pf. wider alle Billigkeit und Rechte, wider alle natürliche und geschriebene Befehle, wider alle Reichs- Constitutionen, wider alle Reichs- und Creys-Verfassung und Oberanz, und insonderheit wider die oben S. 4. seq. recensirte so klare und ausdrückliche Verordnungen derer Reccess de 1660 et 1661 diese ganze Zeit her von an 1674 von allen Reichs- und Creys- auch Cammer- Gerichts- Oneribus durchaus frey geblieben, und solchergestalten in der That ihr Amt Sand, so viel mehr ermeldte Steuern à 123 guld. 10 gr. 7 pf. anbetrifft, ungebilliglicher Weise vom Reich und Creys eximirt.

10) daß



10) daß demnach dem Amt Zimenau an seinem annoch vorgestellter maßen zur Ungebühr auf sich habenden matricular- quanto so viel, als die proportion von 123 güld. Meißn. 10 gr. 7 pf. gegen 413 güld. Meißn. 5 gr. 8 $\frac{1}{2}$  pf. ergibt abzunehmen, und hin- gegen dem Hochfürstl. Hause Sachsen-Meinungen, als Inhaber des Amtes Sand und Erheber mehr gemeldter Sandischen Steuern à 123 güld. 10 gr. 7 pf. zu zulegen ist.

11) daß aus eben solchen Ursachen, da in der Berechnung der ab an. 1674 eine so lange Zeit her von Zimenau für das Amt Sand indebite getragenen Fränckischen Creys Onerum sich unschwer erzeigen würde, daß solchergestalten von Zimenau für das Amt Sand ein viel und weit mehrers indebite prakticirt worden, als der hier oben §. 1. gleich in dem Eingang mentionirte an Zimenau geforderte Rückstand, und was deme weiter anhängig ist, beträgt sothaner Rückstand und was dem anhängig ist, nicht von dem Creys-Stand Zimenau zu fordern, sondern das Hochfürstl. Haus Sachsen-Meinungen, welches das Amt Sand an. 1681 überkommen, selbiges an dem hoch- löblichen Fränckischen Creys zu bezahlen allerdings schuldig ist; Worbey nebst über solches das weitere an die Hochfürstliche Häuser Sachsen-Gorha und Meinungen, wie oben §. 6 circa finem gedacht worden, competenti loco zu suchen, disseits vor behalten bleibt, und dahin hier ausgesetzt wird.

§. VIII.

Nach dieser von der wahren Bewandniß der Sache klar und deutlich gemachten Vorstellung würde es ganz überflüssig seyn, die hieher einschlagende Rechts-Regeln und Gesetze, wie auch, was insonderheit in denen Reichs-Constitutionen und Abschieden, daß die Reichs-Onera von denen Ständen aus ihrer Unterthanen gebüh- renden Steuern zu entrichten, und sonsten, des mehrten verordnet ist, anzuführen, allermassen all solches, benebst der allgemeinen Reichs- und Creys-Versaffung und Oberanz, einer hochlöblichen Creys-Versammlung obnehin besitzen, wie auch sonst gemein bekannt; Hiernächst oben §. 4. seq. was hierüber die Her- nebergische Theilungs-Recessé de 1660 et 1661 auf das ausdrücklichsie verordnet haben, ausführlich recensirt worden ist. Einer hochlöblichen Creys-Versamm- lung hat Unterschriebener von solcher Sache nur dieses noch gekieund überall der vollkommenen Wahrheit gemäß fürzlich vorzustellen, wie neben dem, daß Zimenau in seinem bisher nach dem Abgang der Sandischen Steuern zur Unge- bühr immer noch nach der ehematigen Abtheilung auf ein Viertel von  $\frac{7}{2}$  obge- habten Matricular- quanto zu schwerester Empfindung und daher beständig darüber geführtem erbärmlichsten Lamentiren der armen Unterthanen an sich schon gewaltig und fast um ein Drittheil prägrüirt gewesen, auch dieser besondere Umstand dabei vormaltet, daß das Bergwerck dafelbst, von welchem die Zimenauische Unter- thanen bey der schlechten und rauhen LandesArt und übriger unbequemen Situation der Gegend ihre beste und fast einzige Nahrung zu erholen gehabt haben, in äußersten Verfall gerathen, wegen dato noch die Hoffnung einer Wiederaufkunft ganz un- sichtbar ist; Und solchemnach der erbärmlichste Nothstand dieses Creys-Standes leider nur gar zu sehr vor männliches Augen am hellen Tage lieget; im übrigen auch die Versaffung solcher Zimenauischen Landes-portion dergestalten bevandt ist, daß die Fürstliche Landes-Herrschaft ausser denen wenigen und bey denen in die größte Dürftigkeit verfallenen Unterthanen immer geringer werdenden ordentlichen Cammer- Einkünften keine anderswo übliche so genannte ordentliche Cammer-Steuern dafelbst zu erheben hat, und die Steuern, welche die Fürstliche Landes-Herrschaft denen Er- fordernissen und Umständen nach in ersagte Zimenauische Landes-portion ohne denen selben einen Rahmen von ordinair- oder extraordinair- Steuern zu geben, ausschreibt, lediglich in die dasige Steuer-Casse zu derselben Bedürfnissen kommen, ohne daß der Fürstl. Landes-Herrschaft im geringsten etwas davon zugeinge.

§. IX.

Eine hochlöbliche Creys-Versammlung wird hieraus von selbst hocherleucht ersehen, wie Recht und Billigkeit sowohl als die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, zumahlen bey so veranderten Umständen, als mit überall richtigsten Wahrheits-Gründen vorgestellet worden, einen heftigst nothleidenden Stand, welcher in längerer Continuation der Beschwerde dem löblichen Creys ganz und gar inuill seyn würde, ja würcklich schon in agone liegt, seiner ungebührlichen Ueberlast zu entledigen. Eben sowohl ist Eine hochlöbliche Creys-Versammlung sich Dero Befugniß und Ob- liegheit bemußt, einen Stand, der sich denen gemeinen Bürden, wie bey dem Amte Sand ratione mehrermelder 123 güld. Weisn. 10 gr. 7. pf. Sandischer Landsteuern einfachen Steuer-Termins offenbahr bishero gesehen, ungebührnd entziehet, zu der allwegen schuldigen Mitleidenheit anzuhalten.

Unterschiedener siehet dahero in vollkommener Zuversicht der hohen Entschliesung Einer Hochlöblichen Creys-Versammlung entgegen, daß Hochdieselbe so wohl den Eingangsgedächte Rückstands-Forderung, und was derselben anhängig ist, von Immenau ab- und an den hohen Inhaber des Amtes Sand zu weisen, als auch pro futuro dem bisherigen Immenauschen Maticular-quanto soviel, als die mehre gedächte proportion von 123 güld. Weisn. 10 gr. 7 pf. gegen 413 güld. Weisn. 5 gr. 8 1/2 pf. ergibt, abzunehmen, und hocherwehntem Inhaber des Amtes Sand zugul- sen, nunmehr keinen weitem Anstand finden werde.

LIT. A.

EXTRACT

Des Hennebergischen Theilungs-Recessus  
 d. 9. August. 1660.

**S**on Gottes Gnaden Wir, Moritz, Friedrich Wilhelm, Wilhelm und Ernst, Gevettete und Brüdere, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk u. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen bekennen hiermit und kraft dieses öffentlich: Demnach der weyland Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Georg der Erste, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk u. des heyl. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst u. Höchstlöbl. Gedächtniß in dem hinterlassenen väterlichen Testament verordnet, daß Dero Antheile, so Ihre Gnaden an der Fürstl. gesamtten Graffschaft Henneberg pro indiviso in Leben, Besiß und Genies gehabt, nach Dero seel. Todt Uns, Herzog Moritzen, zukommen solten, inmassen Wir dann nach höchstseel. gedacht Ihrer Gnaden tödtlichen Hintritt in die gesamte Regierung und Viefung gedachter Graffschaft zu solchen Ihrer Gnaden Antheilen würcklich eingetreten, darbey aber, wie auch Wir andere Fürstl. Mit-Interessenten wahrgenommen, daß die Gemeinschaft wie vor dessen, also auch noch förder, nicht allein denen Unterthanen, sondern auch Uns, denen Fürstl. Interessenten selbst, mehr schädlich als nützlich, hingegen aber, wenn man zur Theilung schreiten thäte, dadurch viel Ungelegenheit, Irrungen und Weitläufigkeit vermieden blieben und ein jeglicher Fürstl. Theil seinen Anpart alsdann viel fählicher verwalten und regieren würde, als da bey weiterer Communication zu des Landes und Herrschaft Schaden die meiste Zeit mit Communication-Driesen zugebracht, und hiermit manche gute Gelegenheit, des Landes Wohlfahrt zu fördern, nebenst Versäumnis in Kirchen-Lutiz und Cammer-Wesen verlohren werden müßte, zu dem vor vielen langen Jahren eben dergleichen Landes Theilung dieser Graffschaft unter der Hand gewest, aber mit des Landes und der hohen Chur- und Fürstl. Interessenten großen Schaden durch nach und nach eingefallene Hinderung aufgehalten worden; So haben Wir Uns in Nahmen Gottes und zu dessen Ehre, auch der treuen Vasallen und Unterthanen Aufnehmen, und Erhaltung guter Einigkeit und Vertrauens zwischen Uns selbstem gemeldte Fürstliche Graffschaft Henneberg zu theilen mit einander freundlich verglichen, auch zu solchem Ende dieselbe durch die darzu verordnete Commillarios, die Welt, Hochgelahrten, auch Erbare, Unsere Rath, Statthalter, Rentmeister und liebe Getreue, Johann Nicol von Schönfeldt, zu Wochau, Johann Reichhart zu Droschkau, Johann Georg Förster, der Reichth

B

Licen-

Licentiaten, und Carl Christian Förstern, in gewisse Anschläge und Designationes bringen lassen, und, nachdem solche gefertigt worden, us untengesetzten dato Uns folgender Gestalt mit gutem Vorbedacht, wissenschaftlich, gutwillig, unwiederruf- und freundlichen mit einander in die Grafschaft und derselben Zugehörung vertheilet, zu förderst aber etliche gewisse Punkte abgeredet und beschloffen. u. c.

## V.

bleibet ferner ingemein die Abstattung der Cammer-Verichts, Zieser, als welche nach der gewöhnlichen Taxa jedes Termins und Zieters richtig und unaufhältlich bezahlt und abgethatet werden sollen, gleichwohl aber auch mit dieser Bescheidenheit, daß jeder unser Uns seine Katam, nach Proportion seines Landes, Anttheils hierzu mit beyrage, und us seine Kosten gehörigen Verths überlieferet. Damit aber dem Cammer-Vericht fund werde, was jedem zu seiner Portion zukomme, so ist für gut angesehen worden, die getrossene Abtheilung der Cammer-Verichts-Taxe dahin gebührend zu communiciren.

## VI.

Ebenmäßige Communication soll auch wegen Abtheilung der Hennebergischen Landt-Steuern an den Fränkischen Creys ergehen, als wornach die Reichs- und Creys-Anlagen unter Uns, Unserer gefürsteten Grafschaft Henneberg halber zu repariren sind. Und wiewohl Wir nach abermaligen durch Gottes Gnade geschlossenen Frieden der festen Hoffnung und Zuversicht leben, es werde das Heilige Römische Reich in solchem friedlichen Zustande ohne neuen motibus und Zerrüttungen gernig verbleiben; So haben Wir jedermoh auch auf die wiederige Fälle denken, und do Ort durch Unsere und des Landes Sünden zu seiner Straf-Ruthen des Krieges aufs neue gezeiget werden sollte, der dabey sühgehenden Einquartierungen halber diese Versehung machen und beschließen wollen, daß nemlich us to beachende Fälle und wenn Unsere gefürstete Grafschaft Henneberg einige Einquartierung aus einem Reichs- oder Creys-Schluss betreffen würde, Wir so dann dieselbe unter Uns nach dem Steuer-Anschlag de An. 1659 und der unter Uns vorizo hierauf getroffenen Steuer-Vertheilung ebenmäßig aus- und abtheilen, auch alle onera hospitacionis deme gemäs tragen helfen wollen. Nachdem aber Uns, Herzog Moritzen, wie bey dem Punct der Theilung zu ersehen, an einem Termin einfacher Landt-Steuer zwey Hundert und Vierzig Gulden 6 gr. 3 1/2 pf. er-mangeln, die Uns mit zwey und Achtzig Gulden 7 gr. 11 1/2 pf. aus Unserm gesamtem Amte Fischberg, und dann mit Ein Hundert Sieben und Fünffzig Gulden 19 gr. 3 1/2 pf. aus Herrn Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen Lbd. Amte Themar ersetzt worden; Als bewilligen Wir Herzog Friedrich Wilhelm, wie auch Wir Herzog Wilhelm und Herzog Ernst, vor Uns und Unsere Nachkommen, daß ihre Lbd. und Dero Nachkommen auf so begebene Fälle sich proportionirten Beitrags der hospitacionis Kosten entweder an denen Ihrer Lbd. assührten Steuer-Verthn erholen, oder nach solcher Proportion diese Verthn mit vöcrek. Einquartierung, gleichwie ihre eigene Unterthanen, belegen möge, jedoch soll hiedurch desselben Landes-Fürsten territorial-Gerechtigkeit nicht gemindert noch geschmälert, oder dieses ius hospitandi auf andere actus territoriales extendirer werden.

Würden sich aber eigenmächtige und gewaltthätige Durchzüge und Einquartierungen begeben, so hat keiner unter Uns und Unseren Nachkommen bey dem andern und desselben Nachkommen einigen Beytrag oder Ersetzung erstittener Schäden und Kosten zu suchen noch zu fordern.

## VII.

## VII.

Als auch Unsere gefürstete Graffschaft Henneberg aus altem Herkommen schuldig ist, in Kriegszeiten dem Fränckischen Creys einen adel. Kriegs-Rath mit gewissem Sold zu unterhalten; so haben Wir Uns deshalb dahin beredet, daß, wenn es demahls einst dahin kommen solte, Wir die Abtheilung des Solds oder Unterhalts ebenermassen nach dem modo der sezt berührten Steuern Theilung anstellen, und, was jedem zu seiner rata zukommt, gebührend abstraken wollen, worbey auch Wir Herzog Moriz und Unsere Nachkommen, des proportionirlichen Beytrags von denen Uns besteuenden Orten Uns zu erhohlen befugt seyn sollen.

## VIII.

Nachdem ferner Unsere Hennebergischen Stände und Unterthanen mit ziemlichen gemeinen Landes-Schulden beschweret, die zum Theil bereits auf ein gewisses quantum, wie auch auf ordentliche Zahlungs-Termine, oder jährliche Verzinsung verhandelt sind, zum Theil aber noch auf weiterer Ausführung und Verabhandlung beruhen, und nunmehr die Nothdurft erfordern wollen, daß, wie Wir das Land und die Steuern unter Uns vertheilen, also auch unter denen Landes-Schulden, nach Unseren Portionen ebenmäßige Vertheilung treffen mögen. Derohalben ist allerseits beliebt, die Landes-Schulden nach Unseren Portionen der Landes-Steuren zu vertheilen, und wird auch diesfalls unter denen eigenen und andern besteuenden Unterthanen kein Unterscheid, sondern damit allerdings also gehalten, wie oben beym Punct der Reichs- und Creys- Einquartirungen und des adel. Kriegs-Raths mit mehrern berührt se.

## XXVI.

Ferner und

## XXVII.

Ist man zur Theilung selber geschritten, und wiewohl Uns Herzog Morizen, verindogte Keyser Maximilian II. glorwürdigsten Andenkens am 24. Sepe. An. 1573 Unserm altem Herrn Vater Churfürsten Augusto, christlicher Gedächtnis, ertheilten Diplomatis, die Hefte der gesamten gefürsteten Graffschaft Henneberg dergestalt gebühret, daß Wir über die Fünf Zwölftheil nach Ein Zwölftheil denen andern Herren Mit-Interessesten erstatten sollen; So haben Wir Uns jedemoch eines solchen präcipoi gegen der Uns in denen Zweyen uf Fünf Zwölftheil gemachten Losen gegebenen Wahl gütwillig verziehen, und zu jetzweyheuten einen Loß nachfolgende Aemter, Städte und Dörffer angestimmten, Als:

Schleusingen,  
Suhl,  
Rübndorff,  
Rohr,  
Benzhausen, und  
Wessera.

Wierweil Wir aber daran an Inraden zweyhundert Vier und Siebenzig Gulden 9 gr.  $1 \frac{1}{2}$  hl. zu viel bekommen, sind Wir erböthig, solche dem Fürstl. Weimarischen Theil, als dem an Einkünften etwas ermangelt, mit Abtretung des halben Doffs Melis und anderen nahe gelegenen begüthigen Dörffern, soviel hierzu nöthig, samt der territorial-Ge-  
B a  
rechtige

rechtigkeit, guth zu machen, inmaßen dann vor der Losgebung nach Uebersehung der Anschläge duffalls richtige Abtheilung und endliche Gewisheit getroffen werden soll. In Steuern hingegen ermangelt Uns zu einem Termin einfacher Land-Steuer Zwey- hundert und Vierzig Gülden 6 gr. 3  $\frac{1}{2}$  pf. welcher Mangel Uns theils aus dem Gemeinschafts-Amte Fischberg mit Zwey und Achtzig Gülden, 7 gr. 11  $\frac{1}{2}$  pf. theils aber, und zwar die übrigen Hundert Sieben und Fünffzig Gülden, 19 gr. 3  $\frac{1}{2}$  pf. aus dem Fürstl. Altenburgischen Amte Themar ersetzt werden, solchereinstalt und also, daß Wir die Fischbergischen Steuern, durch des Orts gefambren Diener und Beamten eintreiben lassen, und der andern aus dem Amte Themar zu richtiger Zeit erwaaren, im Fall der Säumnis aber durch eigene execution selbst eintreiben zu lassen, berechtigt seyn sollen, jedoch werden solche Steuern nach der Art und Verwilligung so des Orts Landes-Heren geschicht, angelegt, und soll im übrigen demselben an seinen territorial Gerechtigkeiten hierdurch kein Eintrag noch Schmähterung geschehen. Weil nun die übrigen Fünf- und Zwey zum präcipuo beniemten Zwölfftheil der Graffschafft und daren gehörigen Aemter, Städte und Dertter also hantiret befunden worden, daß eines Theils denen Fürstl. Altenburgischen, eines Theils auch denen Fürstl. Weimarischen Landen nahe gelegen, und also mit beyderseits guter Beliebung von diesem Sieben Zwölfftheil ohne Los einem zeitlichen sein gebührender Anpart zugetheilet werden können; Als haben Wir Herzog Friedrich Wilhelm zu Unserm Theil angenommen nachfolgende Aemter, Städte und Dertter,

Themar,  
 Massfeldt,  
 Meinungen,  
 Kellerey Behringen,  
 Cammerguth Henneberg,  
 Hoff Mils.

Derweil aber dem Fürstl. Weimarischen Theil Sechshundert und Dreyseven Gülden, 10 gr. 10 pf. an Einkünften, und Eihundert und Siebenseven Gülden, 6 gr. 4  $\frac{1}{2}$  pf. an Steuern, zu einem einfachen Termin ermangelt, welche Wir Herzog Friedrich Wilhelm, ersetzen müssen; So sollen Unsern freundslichen lieben Derttern zu solchem Ende die Dörffer Steppershausen und Herff samt dem Territorio, so weit solche dem Anschlage nach mit Gefällen und Steuern zureichen, hiermit abgetrennt, dasjenige aber, so hieran mangelt, durch andere nahe gelegene bequeme Dertter, und zwar die Gefälle mit; die Steuern aber ohne Territorio ergänzt werden, welches alles Uns Herzog Wilhelm und Herzog Lensten also beliebet, und haben Wir hierüber zu Unserm Theil bekommen nachverzeichnete Aemter, Städte und Dertter, als

Jlmenau,  
 Sand,  
 Wasungen,  
 FrauenBreitung,  
 Kalten Nordheim,

werein Wir Uns fernereit dergestalt vertheilet, daß Wir Herzog Wilhelm, Jlmenau und KaltenNordheim, benebenst denen sämtlichen Gehölsen in Wasungen und

und Sandt, so wohl der Zillbach, auch zu jetztberührten Wäldern gehörigen Forst- und Jagd-Häusern (ausser dem zu Wasungen) item Wiesen und Aeide, in der Zillbach gelegen. Wir Herzog Ernst aber hingegen, Frauen-Weitung, Wasungen und Sand, ohne den Gehölzen und andern ausgezogenen Stücken behalten, und mit denen übrigen us ihre Km. Herzog Morizens zweihundert Vier und Siebenzig Gulden, 9 pf. 1 1/2 Heller, wie auch auf Herzog Friedrich Wilhelms Km. Nachgabel der Sechshundert und Dreyzehn Gulden, 11 gr. 22 pf. wie von beyden nechst vorher mit mehreren gedacht worden, weisen lassen, allermassen der zwischen Uns beyden darüber aufgerichtete Vergleich und Reces solches mit mehrey besaget. Und was nun einem jeden Fürstl. Theil zu seiner Landes-portion, vermoge dieses Recessus zugetheilt worden, dasselbe soll er haben mit aller hohen Landes-Fürstl. Dorsigkeit, und was derselben bey denen Evangelischen in ecclesiasticis et politicis anhängig ist, auch allen andern Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, in ecclesiasticis et politicis eigenthümlichen Güthern, Gult, Zinffen, Maut, Zollen, Jagten, Fischereyen, und allen andern so benannten, als unbenannten Nutzungen. So wollen Wir auch einander in allbereit vergleichener Form Auflassungs-Briefe geben, die Unsere rhanen ihrer Pflicht lossagen, und damit an ihren künftigen Herrn und Landes-Fürsten gebührend weisen; jedoch behalten Wir Uns für, Uns gegen einander und resp. für Unsere Ehr- und Fürstl. Heren Gebrüdere die gesamte Hand und Mitseltheilung an solcher gefürsteter Graffschaft Henneberg hiermit ausdrücklich bevor, sonsten aber wiederholen Wir alle und jede vorhergehende über denen preliminaribus getroffene Abrede, und wollen, das solche sowohl insgemein bey Kräften und Würden bleiben, als auch jeglicher unter Uns sich deren so viel jedem, nach seiner Landes-portion in particulari zukombt, gebrauchen möge und solle. Und geloben hiermit nochmahls vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bey Fürstl. Erben, wahren Worten, trauen und gutem Glauben, bey Fürstl. Erben, wahren Worten, beschriebenen Landes-Theilung, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, darwider nichts fürzunehmen, noch andern solches zu gehalten, sondern was allhier belibet, geordnet und gefeset, in denen fürkommenden Fällen pro norma et consuetudine zu achten und gelten zu lassen, sonderlich aber bey der Römisch-Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Kayser und Heren hierüber gnädigste Confirmation auszuwirken, auch die hierzu bedürffende Kosten, nach Untern bekannten portionibus bezutragen. Unterdessen wünschen Wir einander von Gott dem Allmächtigen zu seiner durch gegenwärtige Landes-Theilung erlangten Portion viel Glück, Heyl, Segen und Gedeihen, Friede, Ruhe und Eintracht, damit Wir, Unsere Erben und Nachkommen diese Lande und Unterthanen glücklich regieren, bey dem reinen allemeistigmachenden Worte Gottes ohne alle irrige Lehre beständig erhalten, und solche geist- und weltliche Wohlthaten auf alle Unsere Erben und Nachkommen fortpflanzen mögen.

Zu Urkund haben Wir diesen Vergleich, Erb- und Theilungs-Reces eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstliche Secretes darauf drucken lassen. Alles rechtlich und ohne Gesehrde. So geschehen in Weimar zur Wilhelmzburg am Donnerstage vor Laurentii, war der 9te August, des Ein tausend, Sechs Hundert und Sechzigsten Jahres.

Morig, H. d. S. m. ppr. (L. S.)

## EXTRACT

Key-Recessus zwischen S. Weimar und S. Gotha,  
wegen deren, diesen beeden Fürstl. Theilen zugekommenen  
Hennebergischen Landes-Portionen. Sub dato  
Zillbach den 19ten Augusti 1661.

**S**on Gottes Gnaden Wir Wilhelm und Ernst, Gebrüdern Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen &c. &c. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, ertunden und bekennen hiermit öffentlich: Demnach durch göttliche Verleihung die zwischen Uns und denen andern Fürstlichen hohen Interessenten uf gepflögten reifen Rath, aus erheblichen und bewegenden Ursachen in Neulichkeit angetretene Landes-Teilung Unserer bishero in Gemeinschaft gehaltenen gesürsteten Grafschaft Henneberg nunmehr entlediget, und zu allerseits wohlvergnüglicher Endschaft gebracht, auch darüber sub dato Weimar zur Wilhelmsburg, am Donnerstag vor Laurentii, war der 9te Augusti, des abgelaufenen 1660sten Jahres, ein ausführlicher Recess aufgesetzt, von Uns und denen andern Fürstl. Interessenten vollzogen, und gegen einander ausgewechselt worden; Wir Uns zwar auch aus denen davon abertommenen Theilern schon anderweit freundsbrüderlich vertheilet, und solches ermeldtem Haupt-Teilungs-Recess mit einverleiben lassen; Jedoch darbey unterschiedliche puncta noch weiter zu erörtern vorgefallen, und Wir dannehero vor gut, rathsam und nützlich befunden, unter Uns selbst um mehrer Richtigkeit und Verhütung allerhand schädlicher Confusion und Mißverständes willen, hierinnen gewisse freundsbrüderliche Abrede zu treffen; Als seynd Wir anfänglich in Weymar zur Wilhelmsburg, denn ferner zum Friedenstein, und endlich alhier in der Zillbach in eigener Person zusammen kommen, alles selbst in fleißige Deliberation und Bedacht gezogen, auch in Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit Uns nachfolgender Gestalt wissentlich und wohlbedachtig mit einander freundsbrüderlich vereinbahret und verglichen, und zwar

i. Gleichs



I.

Gleichwie Wir Uns beederseits aus denen zu Unser portion, vermöge oberwehnten Haupt- Theilungs- Recesse überkommenen Aemtern allbereit dertmalen vertheilet, daß Wir Herzog Wilhelm, Jülmernau und Kaltennordheim, benehnt denen sämtlichen eigens ehümlichen Herrschafft- Gehölzen in Wälfungen und Sand, sowohl der Zilbach, auch zu jetz berührten Wäldern gehörige Forst- und Jagd- Häuser (außer den zu Wälfungen) mit denen Aektern, Wiesen, Weid- Güthern, und andern zur Zilbach gebhörigen Stücken, ingleichen Neunzehn und ein halben Ar. an nachfolgenden Zeichen, nemlich den untern und ober- Schwarzbader alten und neuen Kessel- Haus- Teich, Zauer- Teich oder Windthat, samt denen in der Wildfuhr bekreifferten wäissen Zeichen, als das kleine Zauer- Teichlein, den Ober- und Unter- Teuffels- Teich von ungesehr zehen Aektern in der Zilbach gelegen, angenommen,

Wir Herzog Ernst aber hin- gegen Frauenbreitungen, Wälfungen und Sand, jedoch bey diesen beeden letzten ohne den Gehölzen und andern ausgezogenen Erücken behalten, und mit denen übrigen uf ihre Edd. Herzog Friedrich Wilhelmen zu Sachsen zc. Nachgabe der Sechs hundert und Dreyzehen Gülden, 11 gr. 2 $\frac{1}{2}$  pf. Inraden, wie auch auf Ihre Edd. Herzog Moritzen mit Zwey hundert Vier und Siebenzig Gülden, 9 gr. 1 $\frac{2}{3}$  hlr. immassen von beeden in gedachten Haupt- Theilungs- Recesse mit mehrern gedacht, Uns auch darsieder von beee derselst Ihren Edd. Edd. besage sonderbarer Vergleichs mit denen Dörffern Herf und Stepfershausen, Ambros Wälfeld, and mit dem Dorff Utendorf, Ambts Kündorf, samt dem halben Dorff Wehlis, Ambts Benshausen, satisfaction gethan worden, weisen lassen: Also hat es darbey nochmalts allerdings sein Bewenden, und soll ein jeder Fürstl. Theil, was ihm zu seiner Landes- Portion dicsals zugetheilet worden, dasselbe mit aller hohen Landes Fürstl. Obrigkeit und was derselben bey denen Eoangelsischen in Ecclesiasticis et politicis anhängig ist, auch allen andern Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gerichtsbarkeiten, eigenthümlichen Güthern Güten, Zinnsen, Maut, Zellen, Jagten, Fischweeren, und allen andern so benannten, als unbenannten Nutzungen haben, auch hiervon nichts, dann was im Haupt- Recesse und darinnen ausdrücklich und in specie bedinger, ausgenommen seyn, und wollen gleichfalls einander in allbereit verglichener Form Auffassungs- Briefe ertheilen, die Unterthanen ihrer bisherigen Pflicht losfagen, und darmit an ihren künftigen Herrn und Landes- Fürsten gebührend verweisen.

etc.

XII.

und weiff

XIII.

Uns Herzog Wilhelmen zu Unser Portion noch hundert drey und zwanzig Gülden, 10 gr. 7 pf. an einem einfachen Termin Landsteuer ermangeln, und von Uns Herzog Ernstens gut gethan werden müssen, als haben Wir ihre Edd. an die Dörfer in Unserem Amt Sand, besage der von Uns subscribirten specification darmit cum iure executionis und dergestalt gewiesen, wie es in dem Haupt- Theilungs- Recesse art. 27. §. an Steuern hingegen zc. insgemein abgeredet worden, und dafelbst mit mehrern enthalten ist, geben auch, indem dieselbigen Steuern, so jetziger Zeit nicht gangbar, nichts desto weniger aber zur Hülffe mit angefezet, da diese wiederum zum Stande kommen müchten, Uns Herzog Wilhelmen solche insgesamt nicht unbillig zu gut.

XIX. Schluß

## XIX.

Ehrlüchigen soll im übrigen, was durch diesen Unsern absonderlichen  
Recess nicht ausdrücklich geändert worden, bey denen Anschlägen, und dem  
darauf gegründeten offgemeldter gesamter Haupt- Theilungs- Recces allenthalben  
sein Verwenden haben, auch solcher nochmahls in denen fürkommenden Fällen  
pro Norma et Cynosura geachtet, ingleichen, da sonst zwischen der gefürtesten  
Graffschafft Henneberg und dem Haus Sachsen gewisse und beständige Verträge  
die Herrschaften selbst, oder Dero Unterthanen betreffende, vorhanden, es  
darbey gänzlich gelassen werden; Urfundlich und zu mehrer Bekräftigung  
haben Wir diesen Bey- Recces eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm  
Fürstlichen Secreten wissenschaftlich bedrucken lassen. Signatum Zillbach den 19.  
Monats-Tag August. 1661.

W  
st  
helm,  
(L.S.)  
S. J. C.

W  
st  
(L.S.)  
S. J. C.

XIX

XIX

## LIT. C.

Vergleichungs- und Jagt-Recess zwischen Sachsen-  
Gotha und Weimar

Sub dato den 25. Augusti 1674.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ic. und von desselben Gnaden  
Wir

Johann Ernst, Johann-Georg, und Bernhard, Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein ic. ic. respectiue Römischer Kayserl. Majestät Feld-Marechal. Lieutenant und Obrister, thun kund, und bekennen hiermit

Nachdem uf selbiges Ableiben, des weiland Hochgebohrnen Fürsten, Unsers fremdlichen lieben Vatters, Herren Friedrich Wilhelms des Jüngeren, Herzogs zu Sachsen, etc. etc. christmüden Andenkens, der Haupt-Succession halber am 6. Maii Anno 1672. eine gewisse Vergleichungs-Punctation, und folgendes den 26. gedachten Monats, und Jahrs ein ausführlicher Recess zu Papier gebracht und vollzogen, und demselben S. zum Siebenden in sine eingerückt worden: Das dasjenige, was wegen einer ergiebigen Ueberlassung an Jagten, Wir Herzog Ernst, und Wir Herzog Johann-Georg vor Uns, und Unsere freundlichgeliebte Herren Brüdere in einer Neben-punctation zum Friedenstein am 9. Maii Uns ers. Hähet, und was darbey ferner bedinget worden, nicht aufgehoben würde, sondern Wir allersits wollten dasselbe nach Möglichkeit, und dergestalt befördern, daß solches innerhalb Monats Zeit zum richtigen Stand kommen möchte: Als ist auf vorhergesagane unterschiedliche Conferenzen und Handlung durch des Allerhöchsten Verstand und Gnade die Sache folgendergestalt zu Grunde erhoben und verglichen worden.

Das Wir Herzog Ernst, mehrhöchgedachten Unsren freundlichen lieben Vattern, Fürstlichen Weimarischen Theils, Herren Johann Ernstens, Herren Johann Georgens, und Herren Bernharden, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic. zu gänzlicher Tilgung Unsers in vorangezogener Neben-punctation de dato Friedenstein den 9. Maii Anno 1672. außer der Haupt-Handlung freiwillig gethanen Erbierens, und Freund-Weiterlicher Willfährung, hiermit, und Kraft dieses, überlassen, und abtreten, auch so bald nach Vollziehung gegenwärtigen Recesses Ihren L. & Lhd. würcklich anz. und überweisen lassen wollten, die hohen Jagten in folgenden Acht Unsren Altenburgischen theils der Saarla gelegenen Höhen und Wäldern: Als erstlich, im Schönberg, voves andere, in groß und kleinen Gursche, dann zum dritten, im Hopfenberge, viertens in der Ebene, vor das fünfte, im Melkenholz, sechstens, im Beeren-Holze, zum siebenden im Buch-Holze. Und zwar sind die Grenzen an diesen icht erzehnten sieben Theilern dergestalt abgeredet, und folgendes am 27ten Martii dieses Jahres

durch Zusammenschickung gewisser Commissarien, mit Seulen und Steinen richtig vermarktet worden, das über Körtelnisch, an der Höhe, bey einem Stein, der die Altenburgische und Pfortischen Gerichte zu besagten Körtelnisch scheidet, die erste Seule und Stein, und von daran den Berg hinein über die Felder und Gebreite, Wiesen, wiederum eine Säule und Stein, Neunhundert und drey Schritte von dem ersten, an Ulrich Grossens Acker, in der Spitze, wo die Weimarische Straße nach dem Schönberg hinaus gehet, gesetzt worden. Ferner gehet es über die Felder und den Bach an dem Dorfflein Zweiffelbach; welches zur linken Hand bleibet, weg, zu der dritten Seulen und Stein, welcher neben Hans Koppers, auf Marien Schmidin Wiesen, Eintausend drey hundert Sieben und Neunzig Schritte, von vorigen, stehen. Von dieser Seulen und Stein gehet die Jagt-Grenze wohl nach der rechten Hand den Berg lehne hinan, bis uf die Oberste des Bergs, allmo eine Lücke ist, der Hauenstein genant, durch welche der Weg von Reinstedt auf Dienstedt hinüber fället, da zu der rechten Hand des Weges, die vierte Seule und Stein gesetzt worden, Eintausend Achthundert zwey und zwanzig Schritt von voriger, ferner über den Schlißter hinüber über die Höhe, der Mandel genant, woselbst die fünfte Seule und Stein, Eintausend Zweyhundert Schritt von voriger gesetzt. Dann wieder über einen Schlißter und eine Höhe, die Hasenburg genant, in Feldern fort den Berg hinein, über den Buchhaimers Grund und die Erfurthische Straße hinüber und in den Feldern hinan bis auf den Schöpsberg, auf Matthes Schals Acker, da die sechste Seule und Stein steht, Eintausend Sechshundert und Sechs und Achtzig Schritte von nechst vorgehendt. Von solcher Seule wendet sich an der Wand des Moordberges hinweg, bis auf die Schärfe desselben, an Agnesen Morigin Weinberg, da die Siebende Seule und Stein gesetzt, Siebenhundert und Sechs Schritte von voriger. Von dieser Seulen gehet es uf die Schärfe des Berges hinein, über den Kessel-Grund genant, über den Anger-Acker an dem Orlamündischen Weg, da auf dem großen Anger wieder eine Seule und Stein, so die Achte Jagt-Vermarkung ist, aufgerichtet, unter Agnesen Morigin Krautland, Achtunddert Neun und siebenzig Schritte von voriger. Ferner gehet es über den Anger zwischen Matthes Schalsens Grund und Peter Herberths Reichlein, hinter Thomas Werners Garten weg, über die Hillinger Fornercks-Friede, und Gemeinde Laiben, wie auch die Nierwiesen bis auf die Gemeinde Niet, woselbst die Neunte Seule und Stein gesetzt, Achthundert Schritt von vorigen. Von dar gehet es über das ganze Niet am Hasen weg fort, dann über die Felder hinan, bis auf die Wiesen, an Hans Leutholds Acker, so nach Dorndorf gehöret, da die Zehende Seule und Stein gesetzt, Fünfhundert und Sechszehen Schritt von voriger, weiter auf der Wiesen fort, über den Dorndorfer Anger über den Hasenweg, bis an das Reichsblein, so zur linken Hand bleibet, da wiederum die Elfte Seule und Stein Eintausend Fünfhundert und zwanzig Schritt von vorigem gesetzt, am Falds Wege, von dannen fället es in den Graben und Wasserlauf und aus demselben den Berg hinan bis an die Huthweide auf der Höhe, die Kerbe genant, da die Zwölfte Seule und Stein gesetzt, Achthundert Acht und Siebenzig Schritt vom vorigen, ferner gehet es uf der Keppen der Kerben hinweg, bis uf den Knörzelberg an David Schellers zu Engerda Acker zu der Dreyzehenden Seulen und Stein, Vierhundert Sechs und Sechzig Schritt von der nechten, von dar gehet es über den Knörzelberg und Felder hinüber zum Steinhügel, da die Vierzehende Seule und Stein, Neunhundert und Dreyzig Schritte von voriger gesetzt, dann über die Rödelwitzer und Engerdaischen Felder über den Schurzgrund, auf den Schurzberg auf Hansens Rauchs Acker zu Engerda, zu der Fünfzehenden Seulen und Stein, Eintausend Einhundert und Neunzig Schritte. Hiernächst gehet es am Schurzberg über die Engerdaische Felder, bis auf Paul Schellers Acker an einem Steinhäufen, da die sechzehende Seule und Stein gesetzt werden, Sechshundert Acht und Dreyzig Schritte von voriger. Von dannen gehet es über die Felder bis uf den Hacken an Hansens Brückners Acker,

Acker, wieder bey einem Steinhausen zu der Siebenzehenden Seule und Stein, Vierhundert und Zwey und Dreyzig Schritt von voriger.

Dann vorm Hacken fort über die Felder, bis an einen Grenzstein, so die Wittersradtschen und Engerdaischen Dorffluren scheidet, an Hans Georg Steiners, zu Engersda, Acker, Zweyhundert Sechs und Dreyzig Schritt von vorigen, allwo die Amts-Grenzen sich endet, und dannhero bis dahin auch die Vertheilung und Vertheilung dieser überlassenen hohen Jagten beschlossen worden.

So treten Wir auch vor das Achte ab die hohe Jagt im Münchholz mit denen Büschen und Feldern des Grenzschneer an der Gleisa Flußes, so weit solcher in Eisenbergischer Hoheit begriffen.

Darnechst und zum Neunten gleichfalls das Sauschießen und Nieder-Weidwerk in Hölzern und Feldern Unserer beyder Aemblers Waltungen und Sand, uff der Zilbacher Seiten, als viel Uns, vermöge des zwischen Uns und Ihret Wldn. in G. R. ruhenden Herren Vater am 8. Septembris 1660. ufgerichteten Hennebergischen Theilungs-Recesses §. 3. uff gedachter Zilbacher Seiten daran zukömft.

Wir Herzog Henst lassen ferner für das Zehende hiermit in perpetuum fallen, dasjenige Wildpret, welches Uns gegen das allererst sub N. 9. ermehtes Sauschießen und Nieder-Weidwerk jährlich zu liefern, von künftlich. Weimarscher Seiten, vermöge vor der Zeit projectirten, aber unvollzogen gebillenen Recesses, offerirt und versprochen worden, deraestfallt und also, daß solches versprochene Wildpret weder durch Uns, noch jemand der Unfrigen weiter gefordert, noch andern das zu thun verstatet werden soll.

Ueber dieses und zum Elfften, ist wegen der bey Bürgel gelegenen Hezdörffer- und Hocher-Feldern und Gemeinen Bauer-Gehölzen, damit so wohl Wir, als hochadachter Unserer Herren Bettern Wldn unsere beyderseits angrenzende Jagten desto füglicher hegen und gebrauchen können, nachfolgende Vermittelung getroffen worden, daß über die mit dem Amte Bürgel abgetretene hohe und niedere Jagten, auch dieselbe in jetztgedachten Hezdörffer- Hölzern und Fluhe Unseren Herren Bettern zu stehen sollen, also, daß selbige an deme zu jtz genannten Amte Bürgel gehörigen Wald, an die breite Schlüssel vom Teuffels See her heraus gehen sollen, allwo unfern des Wackensteins eine Seule zu setzen, von dieser gehet es gegen Hezdorff zu über den Vogelherd und Pohlenloch auf die Zweyhundert Acht und Funfzig Schritte, alda wieder eine Seule aufzurichten; und wieder Einbundert und Funfzig Schritte an dem Wege zur rechten Hand, von dar ferner auf dem Wege Einbundert fünf und sechzig Schritte fort, und bleibet der Weg Uns beyden Fürstlichen Theilen, wenn Jagten gehalten werden, zum Stellen gemein. Weiter folgen Neun und Achtzig Schritte in alten Wege etwas schmeicht, nachmahls Einbundert und dreyzig Schritte, auch ferner Zweyhundert Schritte und noch Zweyhundert Schritte hinauf, anders weit Zweyhundert Schritte, und nachgehends Einbundert neun und siebenzig Schritte zu Ende abgemeldeten Holzes an Hans Friedrichs Acker und Hans Benzels Leuben Felde, von dar gehet es auf die hundert und dreyzehn Schritte über die Hezdorffer Felder auf Nickel Frischen und Sir Lehrlings Acker Land, und so fort Zweyhundert neun und dreyzig Schritte über die Felder zwischen Hans

Neubaurs und Nickel Tamlars allhier, allermassen jedesmahl bey unterschiedenen obgerirter Amahl gewisser Schritte so viel Hege Seulen, als die Zahl der Schritte abgemessen worden, zu stehen kommen. Ferner Dreyhundert sechs und Funfzig Schritte nach dem Dorffe oben an Andres Neubaurs Garten und am Rande eine Seule zu setzen, von dieser über den Bürgelischen Weg und daran stossendes Feld, uff die Zweyhundert fünf und sechsig Schritte, allwo oben Martin Zeifers Garten, zwischen Nickel Fräyschen, und Paul Beyolds Felde eine Seule zu richten. Endlich Vierhundert und dreyßig Schritte bis zu Ende der Heydörffer Hufen Felder, und wo die Heydörffer ledigen Felder sich angeben, da wieder eine Seule zu setzen ist.

Dergleichen Jagt Grenzen sind auch in Hobecker Fluhe berechet, abgeschrieben, und bemarcket worden; Also das die Hochgedachten Lusen freundlichlichen Herren Bettern Wöden, nunmehr zustehende Jagten anfangen unter dem Dorffe Hobeck, und über den Bürgelischen Amtes Zeichen am Bürgelischen Amtes Walde, und ferner durch Hanß und Poffel Zeichen Holz herunter nach der Wiese gehen sollen, allwo eine Seule zu setzen. Dann über die Wiesen hinüber zu den Erlen, so zwischen Nickel Franzen, Hanß und Poffel Zeichen Wiesen stehet, von dieser Erle zu der rechten Hand, zwischen dem Felde und Wiesen hinauf Zweyhundert zwey und dreyßig Schritte zu der an Nickel Franzen Gürtel stehenden Eichen, über den Wiesen Schiffer weiter hinein Acht und Dreyßig Schritte über die Wiesen hinüber wieder zu einer Eichen, nun wendet sich es zur linken Hand gegen dem Dorffe zu, Zweyhundert Acht und Sechszig Schritte unter Nicklas Franzens, Thomas Bachschens, Andreas Schmicks Witben, Martin Fühels Feldern, do es einen Wasag hat, und sodann gleich fort bis zu Ende an Hansgen Belers des Jüngern Birnbaum; Hierauf folgen gleichfort Zweyhundert und Funfzehn Schritte zwischen Nicklas Reinhardts Witben, Acker und Wiesen, dann wendet sich zur rechten Hand den Berg zwischen Hanß Fiedlers und Matths Zeifers Holz hinan uff die Hundert fünf und Funfzig Schritte zu Ende des Ackers, do in den Holz Acker eine Eiche gemarcket worden, von dieser gehet es zur linken Hand etwas schmiecht nach dem Eisenberg hinauf über den Eisenberger Weg, uff Hundert und Acht Schritte an Nickol Reinhardts Holze, weiter über den Weg zu der rechten Hand schmiecht uff Nun und Achtzig Schritte zu Nickol Reinhardts Wiesen Fiecke, dann an den Hecken und den Felde über den wüsten Hobecker Feldweg hinauf zu den an der Hecken stehenden Birnbaum, Ein hundert fünf und dreyßig Schritte, von dar hinan bis zu Ende der Reinhardtschen Witben Hecken und dem Zwerchweg, Zweyhundert Schritte in diesem Zwerchwege zur linken Hand hinüber zu dem Wackenstein, zwischen Georg Schweifers Acker und denen Waldecker Forveras Feldern Vierhundert Neun und Achtzig Schritte, wie denn jedesmahl bey unterschiedenen obgemeldten Amahl gewisser Schritte, Bergseulen und Wercemahl aufzurichten sey; Im übrigen gehen die Jagten wie die Altendorffer Fluhe Grenzen, und sind nach der Zeit vorgemeldete hohe Jagt Grenzen gleich denen Leuchtenburgischen am 30 Martii dieses Jahrs ebenfalls mit Seulen und Steinen richtig vermarktet worden.

Damit auch Zwölffens, oft hochermeldete Unsere Herren Bettern Fürst. Weimarischen Theils, Unsere freund, vereerliche Zuneigung und Affection so viel mehr verfühhren, zumahlen auch gegen die Unser Seits jedereit bedungene Ueberlassung derer Ein Hundert Drey und Zwanzig Gulden, zehen Groschen, sieben Pfennige Sündlicher Steuern als welche Ihre Wöden in 8 oft voranangesehener Hennebergischen TheilungsRecesses, do dato Friedenstein den 2ten Septembris 1660.

von jedem einfachen Steuer-Termin aus Unserm Ambt Sand bis dahero zu gewartet gehabt, Uns, Herzog Ernst, hinwegder völliglich zu überlassen desto williger seyn mögen. So wollen Wir Jhren Erben nicht allein an denjenigen Fünftausend Fünfhundert Gulden Capital, welche bey Dero gesamten Cammer zu Weymar haften, und kraft mehr angezogenen Hennebergischen Theilungs-Recesses §. 18. mit dem Ambte Ilmenau verlicher seyn, gegen 121 berührte Terminliche Hunderd Drey und zwanzig Gulden, 10 Groschen sieben Pfennige Sandischer Steuer Zweytausend Fünfhundert Gulden Capital schwinden und fallen lassen, also daß von dato dieses Recesses an hinfort nur Dreytausend Gulden Capital aus dem Ambt Ilmenau bis zu deren gänzlichen Ablegung, verzinst werden sollen, sondern Wir wollen auch vor das Dreyzehende, denjenigen Rest, welchen Jhrer K. L. Erb. gesambte Cammer zu Weymar theils von den Hennebergischen Gefandtschaften her wegen zu viel erhabener Hennebergischen Gemeinthafts-Gelder, theils wegen Unser seits vorgeschossener Regensburgerischen Legations-Kosten Unserer Renth. Cammer zum Friedenstein dato annoch noch auf Neunhunderd Ein und vierzig Gulden Neun Groschen zehen und 2 pf. erstreckt hat, in eben dem Abscheu hiermit gleichfalls gänzlich remittiret und erlassen haben.

Welches alles und jedes Wir die Fürstl. Weymarische Gebrüdere mit gebührenden freundschaftlichen Danck erkennen und annehmen, damit allerdings wohl zufrieden seyn, und weder für Uns, noch durch die Unruhe an Seiner Gnaden ichts mehrs, und weiter nicht begehren, noch Jro sonst einige weitere Anmuthung deshalb thun wollen und sollen, sondern vielmehr Dero selbst oft bemeldete Terminliche Einhunderd Drey und zwanzig Gulden, 10 Groschen 7 pf. Sandischer Steuer hiermit und in kraft dieses, hinwegder erblich und dergestalt überlassen, daß Seiner Gnaden und Dero Fürstl. Successoren und Nachkommen dieselbe von nun an in perpetuum verbleiben, und weder Wir und Unsere Successores, und Nachkommen, noch Unsere Gemahle, oder eines oder des andern Herren eiaene Cammer daran ichts weiter zu participiren oder zu fordern haben wollen und sollen; Als Wir denn Seiner Gnaden dero selbstige Specification kraft deren sie Innhalt mehr allegirten Hennebergischen particular-Theilungs-Recesses §. 13. Unser Dero Ambts Sand cum iure executionis verweisen, bona fide wiederum zurücker geben lassen, und vermittelst dieser Unserer freundschaftlichen Gegenwillfahung (welche Wir Herzog Ernst mit behörigen freundschaftlichem Dancke gleichfalls acceptiren und annehmen) hinwegder concessiret, und bezeuget haben wollen, wie Wir Uns die beständige Erhalt- und Fortpflanzung gutem Vernehmens und aufrichtiger treuer Verständniß nicht weniger angelegen seyn lassen. Gleichwie auch an Unserer Herzog Ernsts Seiten, obbesagter überlassener Jagten halber weiter in specie und ausdrücklich bedingt und vorbehalten worden.

1) Daß die verwilligten Jagt-Reuieren mit dem förderlichsten richtig verseelet und vermarktet werden, als dann auch nunmehr würcklich geschehen, denn daß

2) Uns Herzog Ernst und Unsern Fürstlichen Successoren und Nachkommen alle andere Jara obbenannter Orten sambt und sonders ungefräncket und ungeschmäler verbleiben, und Wir, die Fürstlichen Gebrüdere Weymarischen Theils sambt oder sonders, diese Seiner Gnaden uff das bloße Exercitium der hohen Jagt, wie dieselbe an Seinen Fürstl. Herrschafft herbracht seye, allein gemeinte

Bewilligung höher und weiter als sitzgemelte Seiner Gnaden intention mit sich bringet, nicht extendiren, noch deuten, noch durch andere höher und weiter erstrecken noch misdeuten lassen.

3) Daß auch denen von Adel und Unterthanen, weder rations ihres Eigenthums, noch sonst in und auf den Hölzern und Jagt-Revieren habenden Rechten und Befugnissen, als da seyn mögen niedere und Koppel-Jagt, Huth und Triift und dergleichen, wie auch an ihrer Behülzung, kein Eintrag noch Hintertzung geschehen, sondern ein jeder bey deme, so er befugt und berechtigt, außer im Fall des wüthlichen Treibens und Jagens, unbeeinträchtigt gelassen werden solle, jedoch mit der masse, daß auch zur Brunst- und Seh-Zeit die Unterthanen sich der Hölzer, Inhalts der Wald-Ordnung, enthalten.

4) Daß ferner etens denen Unterthanen keine Art des Scheuchens (Das Schießen und Hundehezen allein ausgenommen) zu verwehren, jedoch daß auch das Schreck-, Schützen in Weinbergen, den Weinbergs-Hüthern zugelassen und ungewehret verbleibe.

5) Und daß etens allerdings keine Dienste von Unserm Herzog Ernstens und Unserer Successoren und Nachkommen mittel- und unmittelbaren Unterthanen zum Treiben, Jagen, pirschen, oder andern dergleichen Veboren, wie der auch Nahmen haben, oder unter was Fürwand das geschehen möchte, beachret und erfordert werden, sondern sie damit gänzlich verschonet bleiben. Auch daß es

6) mit den Jagt-Brüchen, rations der iurisdiction wie in dem Hennebergischen Recels de dato den 8. Septembr. Anno 1661. §. 2. versehen.

7) Wegen der Folge aber 7) wie im Obisteblichen Recel veraltichen ist gehalten werden soll; dergestalt und also, daß Wir Herzog Ernst, Uns die Treue und Verichbarkeit über die überlassene Jagt-Reviren samt der Bestrafung deroer darinnen vorgehenden Excessen und Vebrechen, sie werden von Unsern Unterthanen oder Fremden darinnen verübet und begangen, hiermit nochmalts ausdrücklich vorsehalten, und Unseren Herren Bettern Erbden allein die an dem Wildpret selbst verübte Vebrechen, wie auch die Raubschützen zu bestraffen, so ferne überlassen, daß Wir Ihren Erbden die Raubschützen uff vorgehende gebührende Requisition förmliche und gnugsame inquisition, die Acten, wie sonst bräuchlich, nach Urtheil und Recht verschicket, und Sie hierüber nicht beschwehet werden mögen.

Die Folge aber belangend, daß dieselbe beyden Fürstlichen Theilen frey und ungewehret, und zwar allerdings, Jägers Gebrauch nach ohne Limitation verbleiben, wann eine oder die andere Fürstl. Person selbst zugegen seyn, Es wäre dann, daß die Nacht darüber einfiel, solchen Falls soll des folgenden Morgens die Nachsuchung des verwundeten Thiers, so fern es über die Grenze kommen, mit Zuziehung des angrenzenden Forst-Knechts vermittelst eines Schweiß-Hundes bis auf den Mittag nicht verweigert werden.

Würde



Würde aber von eines oder des andern Fürstlichen Theils Forst-Knechte auf seiner anbefohlenen Revier, ein Thier angeschossen, welches über die Grenze gieng, so soll der Ort des Anschusses und wo es über die Grenze gangen, von deme, so da folgen will, verbrochen werden, und darauf dem Forst-Knecht ersaubet seyn, das angeschossne Thier, Jägers Brauch nach, über die Jagt-Grenze zu verfolgen, jedoch daß er es gleichwohl eher nicht wegführe, er habe denn dem benachbarten Forst-Knechte beedes den Ort des Anschusses und Uebergang gezeigt und gewiesen. Würde aber die Folge überechtlich, uff solchen Fall soll ein Theil sowohl, als das andere schuldig seyn, den benachbarten Forst-Knecht dazu zu beufen, die Folge mit gesamtem zu thun, zu verrichten, und so dann das Jäger-Recht mit einander zu theilen.

Also haben Wir Herzog Johann Ernst, Herzog Johann Georg, und Herzog Beeribaard, Uns alle solche Einer Gnaden Bedingungen und reservationes, als der Billigkeit und Unser beyderseits genommenen Abrede gemäß, samt und sonders, mit gefallen lassen; und versprechen hiermit Fürstlich, und bey Unsern wahren Worten, daß Wir dieselbe, sowohl für Uns usrichtig beobachten, als auch die Unrige denenselben allerdings treu und gehorsamlich nachzukommen und darwider nicht zu handeln anhalten wollen. Sagen darneben allen weiteren Anspruch und Zumuthung auf andere Einer Gnaden übrige Jagten wo Sie die auch haben, hiermit nochmals und gänzlich ab, renunciren zugleich vor Uns und Unser Fürstl. Successores und Nachkommen Unseren, uf obbedeutete Terminalische Einhundert drey und zwanzig Hüden, 10 gr. 7. pf. Sächsischer Steuern, von der Hennebräuschen Landes-Theilung bis daher gehabten Rechte, kräftiglich und beständigster maßen; Also dann auch Wir Herzog Ernst denen Jagten, welche Wir Ihren VVddn ob-spezifizierte maßen überlassen und abtreten, hiermit für Uns und Unsere Fürstlichen Successores und Nachkommen, ebenfalls, jedoch mit vorgemeldten Bedingungen in perpetuum renunciren und Uns deren begeben. In übrigen auch Wir beyderseits, allen und jeden Anreden und Behelffen, so diesem Unserm Freys und gütwilligen Freund-Vertriglichem Vergleich zuwieder zu seyn scheinen, oder künftig ferner erdacht werden möchten, für Uns und Unsere allerseits Fürstliche Successores und Nachkommen hiermit samt und sonders wissentlich und wohlbedächtlich absagen, mit ebenmäßigem aufrichtigem Fürstlichem Versprechen, Uns deren weder für Uns, noch durch die Unrige nimmermehr zu gebrauchen, auch bis gegenwärtiger Recess zu beyden Seiten würcklich vollzogen und die Ueber- und Umweisung derer von Ersten bis Achten numeram, inclusiv oben specificirter Jagten, geschehen seyn wird, so wohl an Unser Herzog Ernsts Seiten das Jagten und Pirschen in denselben Revieren eingestellt, als auch von Uns Fürstlichen Gebrüdern, Bismarckischen Theils, bis dahin gleichfalls darnit zurück gehalten und in Ruhe gestanden werden soll. Alles treulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund haben gegenwärtigen Vergleichungs- und Jagt-Reces  
 Wir Herzog Ernst, wegen Unserer an der rechten Hand habenden Un-  
 vermöglichkeit durch Unserer geliebten Sohns, Herzog Friedrichs Liebden,  
 Wir Gebrüdere aber eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstliche Secreta  
 öffentlich bedrucken lassen. So geschehen den 25. Augusti des Ein Taufend  
 Sechshundert Vier und Siebenzigsten Jahrs.

Im Namen und auf Befehl des  
 Seeren Vatteren Gnaden

(L.S.) Friedrich, H. z. S. mppr. (L.S.) Johann Ernst, H. z. S.

(L.S.) Johann Georg, H. z. S. (L.S.) Bernhard, H. z. S.

Vorstehende Abschriften sub Lit. A. B. C.  
 stimmen mit ihren Originalien von  
 Wort zu Wort überein, welches  
 hiermit in fidem attestiret. Weimar  
 den 19. Octobr. 1751.

(L.S.) Jacob Heinrich Neuberger,  
 Fürstl. Sächs. Archiv-Secretarius.

B  
n  
/ a  
D

z  
e  
s

6





F.K. 41

W 244

100 ) 0 ( 100

# PRO MEMORIA.



§. I.

**A**ls von Eines Hochlöblichen Fräncischen Creyses ausschreibender Herrn Fürsten Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. mit dem Eingang verwichenen Jahrs eine Creys Execution-Commission beschehlet worden, gegen die saumselige Stände mit würtlicher Execution zu verfahren, dieselbe darauf würtlich ausgerückt, und dann auch den Creys-Stand Sachsen Zimnau betreffen sollen, welcher in denen letztern erhaltenen Restanten listet sich mit 6621. Gulden 11. Kr. von An. 1735. bis 1748. incl. deglichen mit 308. Gulden 30. Kr. wegen 30. Römert-Monaten pro 1750 und mit 3461. Gulden 9. Kr. an Zinsen bis vitem. Oktobr. 1750 in Summa mit 10390 Gulden 50 Kr. angefese besunden, so haben des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Hochfürstl. Durchlaucht, als Ober-Bormund des Durchlauchtigsten Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Landes-Pringen, und Landes-Administrator des hiesigen Fürstenthums Weimar und der demselben angehörigen Hennebergischen Landes-Portion Zimnau, nachdem Sie Sich von der Sache Bewandniß ausführlichen unterthänigsten Bericht erkletten lassen, bey denen sich ereigten wichtigen Umständen der Nothdurft zu seyn geachtet, an Höchstgedachter Creys-ausschreibender Herrn Fürsten Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchlaucht. unterschriebenen eigens abzuschicken, und sowohl zu Abwendung ermelder Execution behörige Vorstellung machen, als auch dabey gleichwohl, um Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht aufrechtigstgeseinnete patriotische Reichs-Ständische Bereitwilligkeit gegen einen löblichen Fräncischen Creys, und die daher allerdings habende Attention auf die nicht weniger bekant gewesene Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Herrern gegangene Bedürfnisse der Creys-Casse auf alle möglichste Weise werckthätig darzutun, die Zahlung einer verwal tenden Umständen nach beträchtlichen Summe von 3000 Gulden anerbieten zu lassen; Und Höchstgedachter Creys-Ausschreibender Herrn Fürsten Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchlaucht haben nach Dero Höchstzuwehrender Gerechtigkeitz Liebe und Equanimität denen Höchst-Zinneselben geschehenen Vorstellungen statt zu geben gnädigst geruhet, daß Sie die vorgelegene Umstände von der Erheblichkeit zu seyn ermesen, die anerbotene 3000. Gulden auf Abschlag anzunehmen, das Amt Zimnau von der würtlichen Execution für diesesmahl zu entheben, und das weitere des gesamten Creyses Entschliesung anheim zu lassen. Indeme nun Höchstgedachte des Herrn Herzogs zu Sachsen-Coburg-Saalfeld Sachsen-Weimarischen Ober-Bormundes und Landes-Administratoris Hochfürstl. Durchlaucht hierauf der fernern Nothdurft zu seyn besunden, unterschrieben berührter Sache wegen nummero auch an die gegenwärtig alhier vorsehende allgemeine löbliche Creys-Verammlung abzuschicken, so ist von Höchstgedacht Seines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. Unterschriebener gnädigst beschehlet, Einer Hochlöblichen Creys-Verammlung das mehrere hiernach folgend geziemend vorstellig zu machen.

§. II.

Der Ursprung der Sache erhellet sich von dem Jahr 1660. Die hohe Herren Zittelhabere der Gefürcherten Graffschaft Henneberg-Schleusingen waren damals die beyde Sachsen-Weimarische Herren Gebrüdere, Herzog Wilhelm zu Weimar, und Herzog Lemf zu Gotha, Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg, und Herzog Moritz zu Sachsen-Weis. Sie theilten in diesem Jahre Ihre

